

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die wichtigste Frage vorweg: Muss ich meine Podologiepraxis schließen? Dazu die klare Antwort: Nein!

Es steht jedem Therapeuten frei seine Praxis zu schließen. Nun aber sind Podologen/innen als systemrelevant im Gesundheitsbereich anerkannt worden und haben somit einen Versorgungsauftrag. Bedenken Sie daher: Dafür haben wir jahrelang gekämpft!

Wir empfehlen daher eine Schließung Ihrer Praxis nur, wenn die medizinische Schutzausrüstung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn Sie selbst erkranken oder eine Schließung vom Amts wegen angeordnet wird.

### **Besonderheiten**

#### **Praxis mit Kassenzulassung:**

- Sie sind Heilmittelerbringer mit Versorgungsauftrag! Halten Sie die Praxis offen für medizinisch notwendige Behandlungen.
- Eine medizinisch notwendige Behandlung ist erforderlich, wenn dadurch Folgeschädigungen verhindert werden (z.B. bei drohendem Ulcus, Unguis incarnatus Stadium 1, Neigung zu Entzündungen).
- Es empfiehlt sich die Prüfung aller Termine nach medizinischer Notwendigkeit.
- Behandlungen bei Vorlage einer Privatverordnung ist die medizinische Notwendigkeit zu überprüfen.
- Sie führen auch podologische Behandlungen durch ohne Vorlage einer aktuellen Verordnung, wenn z.B. die Behandlung eine Vermeidung von Einwachsen der Nägel darstellt oder zu einem Rezidiv nach Spangentherapie.
- Ein aktuell in der Ausgangsbeschränkung ausgestelltes Rezept stellt eine akute medizinische Notwendigkeit dar.
- Podologen/innen SHP sind berechtigt, medizinische Diagnosen zu stellen und somit die Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung zu diagnostizieren und zu verordnen. Dazu empfiehlt sich ein verantwortungsvoller Umgang.

#### **Praxen ohne Kassenzulassung:**

- Sie bieten podologische Leistungen an ohne Kassenzulassung. Ohne Vorlage einer Verordnung (Privat- oder SHP-Verordnung) handelt es sich hier um eine Fußpflege (= kosmetische Fußpflege).